

daß hier vielleicht wegen einschlagender Materien auf den Antrag des Hrn. D. Großmann eingegangen werden könne. Er betrifft die Kautionsleistung bei gemachten Drohungen. Diese Bestimmung dürfte vielleicht ganz separat zu behandeln sein.

Auf die hiernach erfolgte Frage des Präsidenten: Ob die Kammer mit dem Gutachten unter a. einverstanden sei? erklärt sie sich allgemein bejahend. Dasselbe geschieht nach erfolgter Frage auf das Gutachten zu diesem Artikel unter b., welches für bedenklich erachtet, die Bedrohung bloß auf Anzeige des Bedrohten zur Untersuchung zu ziehen.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag des Deputations-Gutachtens unter c. über:

Die Deputation schlägt folgende Fassung des Artikels vor, dem auch, mit Ausnahme der veränderten Strafbestimmung, die königlichen Commissarien beitreten. „Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, außer den Art. 157. gedachten Fällen, ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängnißstrafe von Sechs Tagen bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren zu belegen. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht Drei Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig.“

Königl. Commissair D. Groß: Gegen die Herabsetzung des Strafmaßes würde das Ministerium kein sehr erhebliches Bedenken haben; es ist jedoch zu erwägen, daß die Deputation der II. Kammer in ihrem Bericht bei dem höhern Strafmaße stehen geblieben ist, und es würde das Ministerium mit einer Herabsetzung desselben vor der Hand nicht einverstanden sein können.

Referent Prinz Johann: Ich glaube jedoch, daß es gewiß besser sei, wenn 4 Jahre Arbeitshaus angenommen, als Zuchthausstrafe gesetzt wird; und die Fälle sind hier so mannichfaltig, daß es schwer sein wird, wie die II. Kammer gethan hat, für Zuchthaus bei besondern Fällen zu stimmen. Wir haben uns überzeugt, daß immer große Zweifel dabei obwalten werden.

Da Niemand weiter spricht, nimmt der Präsident die Fragstellung an die Kammer: Ob sie hiermit einverstanden sei? Dies wird von 33 gegen 1 Stimme bejahend beantwortet. Eben so wird die Frage: Ob die Kammer mit der von der Deputation für Art. 160. vorgeschlagenen Fassung übereinstimmend sei? mit Ausnahme 1 Stimme allgemein bejahet.

Referent Prinz Johann geht nun zur Vorlesung des Zusatzartikels 160 b. über, welchen die Deputation bei Gelegenheit der Berathung des Art. 110. beantragt hatte, u. bemerkt dabei: daß bereits vom Herrn Domherrn D. Günther ein Amendement eingegeben war.

Secretair Harz: Ich hatte vorgeschlagen, daß Art. 110. anders gefaßt, und ein Theil der von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagenen Zusatzartikel 114 b bis c. aufgenommen werden möge. Die Deputation trat dem nicht bei, beantragte aber, daß, neben einer dritten Fassung des Artikels 110 ein Zusatzartikel 160 b. aufgenommen werden möge, betreffend die Störung des Hausfriedens. Domherr D. Günther trat diesem Vorschlage bei, wünschte aber einen Zusatz zu Ar-

tikel 160 b., dessen Berathung bis hierher ausgesetzt blieb, und welcher den Fall betrifft, wenn Jemand in eines Andern Haus zwar nicht widerrechtlich eindringt, aber widerrechtlich darin verbleibt.

Graf Hohenthal: Ich wollte mir erlauben, die Worte hier zu erwähnen; ich erinnere mich derselben noch genau, sie heißen: „oder wider seinen ausdrücklich ausgesprochenen Willen länger darin verweilt.“

Domherr D. Günther: Ich habe zur Vertheidigung meines Amendements Nichts zu bemerken, als das: daß es offenbar eine Störung des Hausfriedens ist, wenn Jemand in ein Haus zwar rechtmäßig eingeht, aber wider den ausdrücklich erklärten Willen des Bewohners darinnen verweilt. Schon in der frühern Sitzung, wo dieser Gegenstand zur Sprache kam, habe ich Beispiele angeführt, woraus erhellt, daß hierinnen eine, wenn auch minder strafbare Störung des Hausfriedens liege.

Auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten für das Günthersche Amendement wird dasselbe hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könnert: Wenn ein Zusatz gemacht werden soll, so scheint mir der Antrag des Hrn. Domherrn D. Günther ganz angemessen zu sein. Man sagt sogar im gemeinen Leben, wenn Jemand einen Ueberlästigen und Zudringlichen zur Thüre hinaus wirft, er braucht sein Hausrecht, was recht eigentlich den Begriff des Hausfriedens andeutet. Wenn das Ministerium überhaupt den Hausfriedensbruch im Gesetz nicht aufgenommen, obwohl in einigen Gesetzen, z. B. in den Hannöverschen und Württembergischen Entwürfen Etwas darüber enthalten ist, so ist dies unterlassen worden, weil die Regierung von der Ansicht ausgegangen ist, daß dieses Vergehen nicht als selbstständiges Vergehen, sondern immer in Verbindung anderer vorkommen wird.

Referent Prinz Johann: Wo das Verbrechen selbstständig ist, als Störung des Hausfriedens, da wird es nach diesem Artikel bestraft. Von der andern Seite sehe ich nicht die Schwierigkeiten, denn der Richter setzt für das Verbrechen die Hauptstrafe und scharft sie nach Befinden.

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer den Artikel mit dem Zusatz des Hrn. Domherrn D. Günther annehme? Es geschieht allgemein.

Staatsminister v. Könnert: Wenn die Zusatzparagraphe angenommen wird, finde ich die Einschaltung zweckmäßig.

D. Großmann: Nun erlaube ich mir die Bitte, auf das zu kommen, was zum Schlusse beantragt worden ist.

Referent Prinz Johann: Ich habe geglaubt, der Zusatz des Hrn. Domherrn D. Günther ist bloß angenommen worden. Ich habe hier noch ein Amendement für Art. 160.

D. Großmann: Zu den 2 Sätzen, die jetzt angenommen worden (ich konnte das nicht wissen), wünschte ich die Worte zugesetzt zu sehen: „Jedenfalls ist der Bedroher zu einer dem bedrohten Gute angemessenen Kautionsleistung anzuhalten u. unter strenge

\*